

Satzung

des Vereins

GSTT German Society for Trenchless Technology e.V.

Deutsche Gesellschaft für grabenloses Bauen und Instandhalten von Leitungen e.V.

- nachstehend "Verein" genannt –

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
GSTT German Society for Trenchless Technology e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin unter der Nr.: VR 26063 B
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Wissenschaft und Technik für das grabenlose Bauen und Instandhalten von Leitungen zu fördern und weiterzuentwickeln, zu kommunizieren und zu beraten. Der Verein wird zu diesem Zweck zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt u.a. wissenschaftliche Erkenntnisse, Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen auswerten und vermitteln, Entwicklungen betreiben, Schulungen durchführen und Publikationen in Schrift, Bild und Ton herausgeben. Zur Förderung des Erfahrungsaustausches wird der Verein außerdem Messen, Kongresse, Ausstellungen, Tagungen und andere Veranstaltungen durchführen, fördern oder sich in sonstiger Weise hieran beteiligen. Er wird insbesondere den internationalen Erfahrungsaustausch fördern und zu diesem Zwecke Kontakte zu Dritten herstellen und pflegen. Der Verein wird schließlich für interessierte Nachfrager projektbezogene Beratungsleistungen erbringen oder vermitteln.
- (2) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks
 1. auch Dritte mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu betreuen,
 2. sich an anderen Vereinen oder an Gesellschaften zu beteiligen, dies auch als Mehrheits- oder Alleingesellschafter.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Interessen im Sinne des § 21 BGB; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (4) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist Mitglied der englischen Gesellschaft *ISTT* ("The International Society for Trenchless Technology") oder einer möglichen Nachfolgeeinrichtung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Institutionen, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern, können Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Ausschluss, Liquidation oder Eröffnung des Konkurses.
- (4) Personen, die sich besonders um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind natürlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein deckt seinen gewöhnlichen Finanzbedarf durch Beitragszahlungen seiner Mitglieder. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Deckung eines etwaigen außerordentlichen Bedarfs kann der Vorstand eine von den Mitgliedern zusätzlich zu tragende Umlage beschließen, die pro Kalenderjahr nicht höher sein darf als der für dieses Jahr geschuldete Beitrag. Darüber hinausgehende Umlagen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Alles Weitere regelt eine Beitrags- und Umlageordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn dies nach Auffassung des Vorstands erforderlich ist oder wenn der 10te Teil der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Im letztgenannten Fall hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 3 Monate nach Eingang des dahingehenden Verlangens beim Verein stattzufinden.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, dies schriftlich (auch per Telefax oder E-mail) und spätestens 6 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einberufung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich erfolgen und spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Verein eingehen. Fristwährend eingegangene Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben; für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der entsprechenden Mitteilung. Hiernach sind Ergänzungen der Tagesordnung nicht mehr möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Jedoch ist die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern (mit oder ohne Rederecht) zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 6. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen (§ 4)
 7. Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten
 9. Beschlussfassung zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 6 Abs. 2 Satz 4).

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Hinsichtlich bekannt gegebener Tagesordnungspunkte und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Abs. 2 kann ein nicht teilnehmendes Mitglied sein Stimmrecht jedoch durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand auf ein teilnehmendes Mitglied übertragen. Dabei sind die Übertragung von mehr als 5 Stimmrechten auf ein teilnehmendes Mitglied und die Stimmrechtsübertragung auf Vorstandsmitglieder ausgeschlossen
- (6) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung im Sinne des Abs. 2 Satz 4 gelten auch dann als angenommen, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine Abstimmung erfolgt jedoch geheim, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu verwahren. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 6 stellvertretende Vorsitzende wählen, die die Bezeichnung Mitglieder des Vorstandes führen. Bestellt der Vorstand gem. Abs. (8) einen oder mehrere Geschäftsführer, gehören sie als weitere Mitglieder zum Vorstand. Wenn der Beirat (§ 8) einen Sprecher gewählt hat, ist der Sprecher des Beirates zusätzlich Mitglied des Vorstandes Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll immer eine ungerade Zahl ergeben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Hat die Mitgliederversammlung stellvertretende Vorsitzende gewählt und/oder hat der Vorstand Geschäftsführer bestellt, so bilden diese zusammen mit dem Vorsitzenden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Besteht der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus mehreren Vorstandsmitgliedern, so vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Geschäftsführer gemeinsam sind nicht zur Vertretung berechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist der Vorsitzende Sprecher des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange tätig, bis Neuwahlen erfolgt sind.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entweder in der Versammlung oder durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen. In

dringlichen Fällen genügt telefonische, schriftliche oder fernschriftliche Äußerung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.
- (7) Der Vorstand, außer den Geschäftsführern, arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen. Der Vorstandsvorsitzende hat die Möglichkeit, eine pauschale monatl. Aufwendungsvergütung zu erhalten. Dies muss vom Vorstand genehmigt werden, wenn der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Ansonsten muss die Vergütung von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Er kann zur unmittelbaren Führung des Geschäftsbetriebes des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführer werden in einer Geschäftsordnung und in allgemeinen Dienstanweisungen bestimmt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an eine Institution, wie z.B. einen e.V., durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag zu vergeben. Der oder die Geschäftsführer der anderen Institution, bestimmt durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag, sind nicht Mitglieder des Vorstandes des GSTT e.V.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen, der den Vorstand insbesondere in wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten berät. Er soll aus mindestens 3 und höchstens 40 Mitgliedern bestehen. Die Beiratsmitglieder wählen einen Sprecher des Beirats.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

§ 10 Sonstiges

Über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die rein redaktioneller Natur sind und den Inhalt der Satzung unberührt lassen, kann abweichend von § 6 Abs. 4 Nr. 7 auch der Vorstand entscheiden.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. April 2006 in Berlin. Ergänzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2016.

Berlin, den 30. November 2017